

▶ Kostenträger

BARMER: Erhöhung der Monatspauschalen im Bereich aufsaugende Inkontinenz

| Die BARMER hat die monatliche Versorgungspauschale im Bereich der aufsaugenden Inkontinenz seit dem 01.12.2022 für Erwachsene von bisher 14,00 auf 15,20 Euro netto sowie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von bisher 19,00 auf 20,20 Euro netto angehoben. |

Die Versorgung der BARMER-Versicherten mit aufsaugenden Inkontinenzprodukten bleibt genehmigungspflichtig. Existiert bereits eine Genehmigung zu den alten Vertragsbedingungen über den Monat November 2022 hinaus, muss keine erneute Genehmigung bezüglich der neuen Vertragspreise eingeholt werden.

Versorgung nach wie vor genehmigungspflichtig

▶ Kostenträger

Ersatzkassen: Einheitliche Teststreifenvereinbarung

| Seit dem 01.01.2023 gilt die 2. Ergänzungsvereinbarung zum Arzneiversorgungsvertrag (AVV) vom 01.03.2021 zwischen dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) und dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV). Da die Anlage 4 nun auch für die BARMER gilt, existiert erstmals eine einheitliche Regelung zur Blutzuckerteststreifenquote für alle Ersatzkassen. |

▶ Gesetzgebung

PTA-Reformgesetz in Kraft getreten: Erweiterte Kompetenzen für PTA im Apothekenalltag

| Seit dem 01.01.2023 dürfen besonders erfahrene PTA im Apothekenalltag erweiterte Kompetenzen – z. B. die Erlaubnis zum Abzeichnen von Prüfprotokollen – schriftlich oder elektronisch vom Apothekenleiter übertragen bekommen. |

Dazu muss die PTA die staatliche Prüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ bestanden haben, seit mindestens einem Jahr in dieser Apotheke beschäftigt sein, insgesamt mindestens eine dreijährige Berufstätigkeit in Apotheken als PTA vorweisen können und ein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer besitzen. Wenn die staatliche Prüfung nicht mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ bestanden wurde, verlängert sich die erforderliche Berufserfahrung stattdessen um zwei Jahre. Teilzeitbeschäftigungen werden im tatsächlichen Umfang berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Erweiterung der Kompetenzen

Beachten Sie | Nicht verzichtet werden darf auf die Beaufsichtigung bei der Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung sowie bei der Abgabe von Betäubungsmitteln, Arzneimitteln auf T-Rezepten und importierten Arzneimitteln nach § 73 Arzneimittelgesetz (AMG). Auch eine Vertretung der Apothekenleitung ist ausgeschlossen.

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Vertretung der Apothekenleitung ist weiterhin ausgeschlossen